Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 267 vom 09. März 2010

Gemeinde Muttenz, Mutation zu den Quartierplanvorschriften "Langmatt II"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Muttenz hat am 15. Oktober 2009 die Mutation zu den Quartierplanvorschriften "Langmatt II" beschlossen. Es handelt sich dabei um eine Aufstockung der Baute auf Parzelle Nr. 1608 von 4 auf 5 Vollgeschosse und der Änderung des Nutzungsmasses von ursprünglich 1'785 m2 NZ auf 2'450 m2 BGF. Im Weiteren werden die Parkplätze entlang der Bahnhofstrasse aufgehoben, das öffentliche Durchgangsrecht definiert und die Lärm-Empfindlichkeitsstufe neu auf die Stufe II festgelegt. Die Vorschriften werden zudem dem Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 angepasst. Ergänzungen bezüglich Dachbegrünung und Freiflächengestaltung runden die Mutation ab.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden und die Referendumsfrist ist ungenutzt abgelaufen.

C. Mit Schreiben vom 30. Dezember 2009 unterbreitet der Gemeinderat Muttenz die Planungsdokumente zur regierungsrätlichen Genehmigung. Es ergeben sich folgende Bemerkungen:

1. Für die architektonische und städtebauliche Prüfung von Quartierplanungen hat der Regierungsrat ein spezielles Fachgremium, die "Kantonale Fachkommission zur Beurteilung von Arealüberbauungen", eingesetzt. Diese Kommission hat die Mutation zu den Quartierplanvorschriften "Langmatt II" an ihrer Sitzung vom 16. Oktober 2008 behandelt und im Sinne der Erwägungen zur Weiterbearbeitung empfohlen. Die Empfehlungen wurden weitgehend berücksichtigt.

2. Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Plänen und zum Reglement Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 27. April 2009 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung weitgehend berücksichtigt. Die materiell-rechtliche Prüfung kann somit mit positivem Ergebnis abgeschlossen werden.

3. Für die Mutation der Quartierplanvorschriften "Langmatt II" ist kein Vertrag zur Regelung und Definition von privat-rechtlichen Bestandteilen gemäss § 43 RBG erforderlich. Damit sind auch die formellen Voraussetzungen für eine Genehmigung gegeben.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 RBG beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

://: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Muttenz am 15. Oktober 2009 beschlossene Mutation zu den Quartierplanvorschriften "Langmatt II" wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 44/QP/15/1 (Mutation zum Quartierplan "Langmatt II") und 44/QR/15/1 (Mutation zum Quartierplan-Reglement "Langmatt II") versehenen Exemplare des Planes und des Reglementes.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:
- Gemeinderat Muttenz, 4142 Muttenz
- Bauverwaltung Muttenz, Kirchplatz 3, 4142 Muttenz
- Stierli+Ruggli, Ingenieure+Raumplaner AG, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- KGB Arlesheim (Reinach), Hauptstrasse 47, 4153 Reinach
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Geoinformation
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:
W. Mundschin